

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 216/67

URTEIL

Verkündet am
20. November 1969
Pohl,
Justizhauptsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dobra B [REDACTED], B [REDACTED] H [REDACTED] C [REDACTED], Belgien,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED], als Ab-
wickler der Kanzlei des Rechtsan-
walts Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen, vertreten durch
die Landesrentenbehörde in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Dr. Woessner und Henkel ohne mündliche Verhandlung am 20. November 1969

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. November 1966 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die in Polen geborene jüdische Klägerin wanderte 1937 nach Frankreich aus. Sie verlangt Entschädigung wegen Gesundheitsschadens.

Die Behörde hat ihren Antrag abgelehnt, weil die Verfolgung keine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 25 % herbeigeführt habe. Land- und Oberlandesgericht haben

- 3 -

die Klage abgewiesen, weil die Klägerin die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 160 BEG nicht erfülle.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Das beklagte Land hat sich nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin bis zum 1. Oktober 1953 die polnische Staatsangehörigkeit besaß. Insoweit ist seine Entscheidung der Revision entzogen (§ 209 Abs. 1 BEG, §§ 549 Abs. 1, 562 ZPO).

Die Bescheinigung des Vertreters des Hohen Kommissars für das Flüchtlingswesen in Belgien vom 15. Februar 1957 besagt nicht, daß die Klägerin vor ihrer Einbürgerung in Belgien als Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention anerkannt oder wenigstens betreut worden ist; ihr Inhalt bot aber auch keinen Anlaß, von amtswegen zu ermitteln, ob dies geschehen sei (vgl. BGH RzW 1968, 575).

Die weiteren Erwägungen, aus denen der Berufungsrichter die Zugehörigkeit der Klägerin zum Kreise der Entschädigungsberechtigten als Flüchtling im Sinne des § 160 BEG verneint hat, entsprechen der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, weichen aber von den Grundsätzen der Entscheidung BGH RzW 1968, 571 ab. Bei der Überprüfung des Klageanspruchs wird es auf die besondere Lage der Juden in Polen nur ankommen, wenn der Klägerin am 1. Oktober 1953

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

111

angesichts der dort bestehenden allgemeinen Verhältnisse
eine Rückkehr zuzumuten gewesen wäre.

Mai

Maaß

von der Mühlen

Dr. Woesner

Henkel